

02.05.2022

Informationsvorlage Nr.: 2022/081

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Vertragsänderung des Theater- und Konzertkreises

Gremium	Sitzung am
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	03.05.2022 -

Sachverhalt

In der Vereinbarung über die Bezuschussung für den Verein Theater- und Konzertkreis Neustadt e.V. aus dem Jahr 2007 wurde unter § 2 Abs. 2 festgehalten, dass die Kosten für den notwendigen Brandsicherheitsdienst der Feuerwehr intern zwischen dem Fachdienst 30 Recht, Versicherungen und Feuerwehr und dem Fachdienst 40 Bildung verrechnet wird.

Mittlerweile belaufen sich die Gebühren für die Brandsicherheitswache (BSW) pro Veranstaltung durchschnittlich auf 2.500 EUR (Stand 2021). Normalerweise gibt es 9 Veranstaltungen pro Jahr. Währenddessen wurde bei Vorführungen des Kulturforums in der Mensa der Kooperativen Gesamtschule noch nie eine BSW angeordnet. Auf Grund dessen wurde zum einen die rechtlichen Rahmenbestimmungen recherchiert, zum anderen bei der Bauordnung nachgefragt, wie es zu einer Beauftragung der BSW kam.

Die BSW wird im § 26 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes definiert. Des Weiteren hat der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen hierzu ein Merkblatt herausgegeben. Hiernach heißt es „BSW können angeordnet werden bei: [...] kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen in *nicht als Versammlungsstätte* vorgesehenen baulichen Anlagen [...]“ Laut Bauordnung ist die Aula des Gymnasiums jedoch seit Jahren als Versammlungsstätte genehmigt, d.h. es dürfen dort Veranstaltungen ohne besondere weitere Vorkehrungen stattfinden.

Gemäß §§38-40 NVstättVO ist der Betreiber jedoch verantwortlich eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik zu stellen. Die Aufgaben sind § 49 (5) NVstättVO zu entnehmen.

Die Aula hat aktuell keinen offiziellen Veranstaltungstechniker. Dieser könnte jedoch z.B. direkt mit der Veranstaltung über die Künstleragentur mitgebucht werden oder jemand vom Verein lässt sich hierzu ausbilden.

Der Verein erhält jährlich einen Zuschuss in Höhe von 10.000 EUR. Darüber hinaus steht ein

Sonderbudget in Höhe von 5.000 EUR zur Verfügung was jährlich abrufbar ist, was am 17.11.20214 vom Verwaltungsausschuss beschlossen wurde. Das Geld wurde bislang nur selten abgerufen.

Der Vertrag wird wie folgt angepasst:

„§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Da es sich bei der Aula des Gymnasiums um eine genehmigte Versammlungsstätte handelt, ist eine städtisch angeordnete Brandsicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt a. Rbge. nicht mehr notwendig, jedoch ein Veranstaltungstechniker. Der Theater und Konzertkreis Neustadt a. Rbge. e. V. wird hiermit von der Stadt verpflichtet bei jeder Veranstaltung einen Veranstaltungstechniker gemäß §§ 38 bis 40 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) vom 8. November 2004 zu stellen. Die Kosten sind vom Verein zu tragen.

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Vereinbarung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

(2) Jede der Parteien ist berechtigt, die Vereinbarung bis zum 31.05. eines jeden Jahres mit Ablauf der auf den Kündigungszeitpunkt folgenden Saison zu kündigen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Parteien, eine einvernehmliche Regelung zur Aufhebung der Vereinbarung zu treffen.“

Sachgebiet 400 - Schulen, Sport und Kultur -